



**VLD**  
Verein labormedizinischer  
Diagnostiker

## **S T A T U T E N**

**Verein der labormedizinischen Diagnostiker**

**VADUZ**

## **Artikel 1**

### **Name und Sitz**

Unter dem Namen

**„Verein der labormedizinischen Diagnostiker“**

besteht mit Sitz in Vaduz ein Verein nach den Bestimmungen der Art. 246 ff PGR.

## **Artikel 2**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt nachstehenden Zweck:

1. Die Wahrung und die Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder und des Ansehens des Berufes der medizinischen Labordiagnostik. Hierzu gehört insbesondere auch ein Engagement in
  - a.) der Qualitätssicherung von labormedizinischen Dienstleistungen
  - b.) der ständigen Verbesserung von Labordienstleistungen
  - c.) der Vermehrung und Verbreitung von labormedizinischem Wissen sowie
  - d.) der Förderung von labormedizinischer Forschung.

2. Die Vertretung dieses Berufes gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit, der Beitritt zu Berufsverbänden, insbesondere zum Verband oder zur Vereinigung der Berufe des Gesundheitswesens in Liechtenstein, sowie die Abgabe von Stellungnahmen und die Teilnahme an Vernehmlassungen beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die das Laborwesen direkt oder indirekt betreffen.
3. Die Erlassung von Reglementen über das berufliche Verhalten der Mitglieder (Standesordnung) und anderer für die Vereinsmitglieder geltende Richtlinien.
4. Die Pflege des Kontaktes und die Zusammenarbeit mit andern ausländischen Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
5. Die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

### **Artikel 3**

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben oder ihren Beruf in Liechtenstein ausüben und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Datum und Ort der Diplomierung, sowie den Berufstitel des Gesuchsstellers zu enthalten. Die unter Artikel 2 Absatz a) und c) genannten Mitglieder besitzen das Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

**a) Ordentliche Mitglieder**

Ein ordentliches Mitglied benötigt

- I.) Für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung als Apotheker, Arzt, Chemiker, Tierarzt oder Zahnarzt notwendig.
- II.) eine abgeschlossene Weiterbildung zum Spezialisten / zur Spezialistin für labormedizinische Analytik (Diplom FAMH oder äquivalenter Titel)
- III.) die Abgabe einer schriftlichen Bestätigung an den VLD, mit der sich das ordentliche Mitglied verpflichtet, die Vorschriften der Statuten, die Standesordnung, sowie andere Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen.

**b.) Ausserordentliche Mitglieder**

Technisches Personal klinisch-chemischer, biochemischer, molekular- und zellbiologischer Fachrichtung kann die ausserordentliche Mitgliedschaft erwerben. Erforderlich ist eine abgeschlossene Lehre als BMA.

**c) Ehrenmitglieder**

Personen mit besonderen Verdiensten um die Gesellschaft oder auf dem Gebiet der Labormedizin können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge und erhalten die gleichen Informationen wie die anderen Mitglieder.

**d) Korrespondierende Mitglieder**

Korrespondierende Mitglieder können an Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen und erhalten die gleichen Informationen wie die anderen Mitglieder. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Artikel 4**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

## **Artikel 5**

### **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird bei einer Neuaufnahme während des Vereinsjahres pro rata temporis fällig.

## **Artikel 6**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird vom Präsidenten verwaltet, der auch das Inkasso der Jahresbeiträge übernimmt. Er erstattet der Generalversammlung jeweils entsprechend Bericht.

## **Artikel 7**

### **Die Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsrevisor

## **Artikel 8**

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie besteht aus den in Artikel 3a.) und 3c.) genannten Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen finden über Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr von wenigstens zwei Mitgliedern statt.

Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit oder der ordentlichen Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Einladung zu den Versammlungen ist unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens aber zehn Tage vor dem Versammlungstermin, zuzustellen. Wichtige Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **Artikel 9**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit. Die Stellvertretung im Stimm- und Wahlrecht durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

## **Artikel 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsrevisors, die Bestellung von Kommissionen und von Delegierten;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Abänderung der Statuten;
- f) der Erlass einer für alle Mitglieder verbindlichen Standesordnung und anderer für alle Mitglieder geltende Richtlinien;
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **Artikel 11**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier.

## **Artikel 12**

Der Vorstand wird erstmals von der Gründungsversammlung für die Dauer eines Jahres und anschliessend jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Alle Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse entweder an Sitzungen mit einfacher Mehrheit fassen oder durch Zirkularbeschluss, wobei es in diesem Falle der Einstimmigkeit des Vorstandes bedarf.

Der Vorstand führt die statutarisch vorgesehenen Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem andern Organ zugeordnet sind. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitfällen zwischen Mitgliedern wird der Vorstand im Sinne der Standesordnung versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

## **Artikel 13**

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Artikel 15**

### **Kommissionen und Delegierte**

Die Generalversammlung kann für besondere Zwecke eine Kommission oder Delegierte ernennen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt und schriftlich niedergelegt.

## **Artikel 16**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins unterliegt einer Urabstimmung und bedingt eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die Generalversammlung.

Vaduz, den 28. Oktober 2010

PD Dr. med. Lorenz Risch  
Präsident

[REDACTED]

Aktuar

[REDACTED]

Kassier